

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154 und 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.05.2023 (GVOBl. M V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 27.11.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Gebührensatzung Schmutzwasser des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 01.12.2015 in der Fassung der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser vom 27.11.2024 wird wie folgt geändert:

I. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

		Stufe
0 bis 150 m ³	14,00 EUR/Monat	1
151 bis 200 m ³	18,60 EUR/Monat	2
201 bis 300 m ³	27,90 EUR/Monat	3
301 bis 500 m ³	46,50 EUR/Monat	4
501 bis 700 m ³	65,10 EUR/Monat	5
701 bis 1.000 m ³	93,00 EUR/Monat	6
1.001 bis 1.500 m ³	139,50 EUR/Monat	7
1.501 bis 2.500 m ³	232,50 EUR/Monat	8
2.501 bis 5.000 m ³	465,00 EUR/Monat	9
5.001 bis 7.500 m ³	697,50 EUR/Monat	10
7.501 bis 10.000 m ³	930,00 EUR/Monat	11
10.001 bis 20.000 m ³	1.860,00 EUR/Monat	12
20.001 bis 30.000 m ³	2.790,00 EUR/Monat	13
30.001 bis 40.000 m ³	3.720,00 EUR/Monat	14
40.001 bis 50.000 m ³	4.650,00 EUR/Monat	15
50.001 bis 60.000 m ³	5.580,00 EUR/Monat	16
60.001 bis 70.000 m ³	6.510,00 EUR/Monat	17
70.001 bis 80.000 m ³	7.440,00 EUR/Monat	18
80.001 bis 90.000 m ³	8.370,00 EUR/Monat	19
90.001 bis 100.000 m ³	9.300,00 EUR/Monat	20
100.001 bis 110.000 m ³	10.230,00 EUR/Monat	21

2. Zudem wird ein neuer S. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Je weiterer um 10.000 m³ erhöhter Verbrauchskennzahl erhöht sich die Grundgebühr jeweils um weitere 930,00 EUR/Monat.“

II. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird die Zusatzgebühr von „1,90“ durch die Zahl „1,80“ ersetzt.

III. § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------------------------|
| - grundstückseigenen Kleinkläranlagen: | 49,76 EUR/m ³ |
| - abflusslosen Sammelgruben: | 15,36 EUR/m ³ |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Doberan, 13.12.2024


Dethloff
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 13.12.2024


Dethloff
Verbandsvorsteher

